Dok. Nr.	Bereich	Dok.Typ	Dokumententitel
2025_0301	**tk_A**	**FO**	**Vertrag für Pflichtpraktikum und Pflichtfamulatur**
Geltungsbereich:			Alle Bereiche/Häuser der **tirol kliniken**
Zielgruppe:			Praktikant:innen oder Famulant:innen und der betreuenden Organisationseinheit in den **tirol kliniken**
Zweck/Ziel:			Vertragliche Vereinbarung zwischen Praktikant:innen/Famulant:innen und deren betreuenden Organisationseinheiten in den Bereichen/Häusern der **tirol kliniken**

Zwischen der Tirol Kliniken GmbH, vertreten durch das: Krankenanstalt auswählen

und Frau/Herrn (Praktikant:in bzw. Famulant:in):

bei Minderjährigen vertreten durch Frau/Herrn:

geboren am

wohnhaft in

Telefon

Sozialversicherungsnummer

wird nachstehende

Vereinbarung

abgeschlossen:

1. Grundlage dieser Vereinbarung ist die Bestätigung der Ausbildungseinrichtung:

   dass ein Praktikum / eine Famulatur zur Ergänzung der theoretischen Ausbildung **zwingend vorgeschrieben** ist.

2. Das Krankenanstalt auswählen ermöglicht es der/dem Praktikant:in bzw. der/dem Famulant:in in der Zeit vom bis zum im Ausmaß von Stunden ein Praktikum/eine Famulatur zu absolvieren. Dieses Praktikum / diese Famulatur dient dem Erwerb von praktischen Kenntnissen in nachstehender betreuender Organisationseinheit (z.B. Klinik, Abteilung, Institut bitte angeben):

   OP Zugang erforderlich ☐ JA ☐ NEIN

3. Die/der Praktikant:in bzw. Famulant:in ist nicht in den Betrieb eingegliedert. Sie/er verpflichtet sich jedoch, die Anstaltsordnung und die Hausordnung des

   Krankenanstalt auswählen

sowie die einschlägigen Sicherheits- und sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit nach entsprechender Belehrung zu beachten und Verschwiegenheit über alle Daten von Patient:innen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren.

4. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass mit dieser Vereinbarung kein Arbeitsverhältnis begründet wird. Es erwachsen der/dem Praktikant:in bzw. Famulant:in daher keine arbeitsrechtlichen Ansprüche, wie Entgeltanspruch, Urlaubsanspruch, etc.. Es besteht keine Sozialversicherungspflicht.
5. Der/dem Praktikant:in bzw. Famulant:in wird bei Beendigung des Praktikums/der Famulatur auf Verlangen von der betreuenden Organisationseinheit ein ordnungsgemäßes Zeugnis über die zurückgelegte Praxiszeit zur Vorlage in der Schule/Universität ausgestellt.

Das Praktikum / die Famulatur kann aus wichtigem Grund von jedem der beiden Vertragsteile mit sofortiger Wirkung beendet werden.

Für alle aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten wird ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in Innsbruck vereinbart. Es gilt österreichisches Recht.

Ort, Datum	Praktikant:in bzw. Famulant:in
Für die betreuende Organisationseinheit (z.B. Klinik, Abteilung, Institut)	Für das: Krankenanstalt auswählen (zuständige personalverantwortl. Person)